

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 57 (1950)

Heft: 9

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einheitlich nach oben, im großen und ganzen indes hielten bei Ausschaltung aller Zufälligkeiten Rücklauf und Anstieg der einzelnen Artikel einander ungefähr die Waage.

Unterschiedlicher Absatz.

Der Absatz der Seiden- und Samtindustrie mit Einschluß der zugehörigen Rayon- (Kunstseiden-) Breitgewebe und im gewissen Grade der leichten wollenen Damenkleider-Stoffe Greiz-Geraer Art bot in den letzten Monaten kein einheitliches Bild. Fehldispositionen des Vorjahres und Wettereinflüsse waren dabei im Spiele. Breite Futterstoffe blieben nach wie vor ein guter Artikel, hochwertige Kleiderstoffe rege gefragt; dort Lieferzeiten bis zu 6, hier bis zu 3 Monaten. Schirm- und Steppdeckenstoffe lagen befriedigend. Dagegen begegneten Kravattenstoffe, Wäschestoffe, Samte und Stapelartikel der Kleiderstoffindustrie, die im allgemeinen sofort oder schnellstens lieferbar sind, größere Spannungen des Marktes. Der schmale Geldbeutel des Verbrauchers hat sich mit hohen Qualitätsansprüchen verbündet.

Die Ausfuhr steigt.

Der Export der westdeutschen Seiden- und Samtindustrie ist erfreulicherweise gestiegen. Plüschwaren besonders begünstigt; sie erzielten zeitweilig über 50%

des Ausfuhrwertes. Kravattenstoffe konnten gute Aufträge buchen, während Kleiderstoffe nur geringen Absatz fanden. Hauptmärkte waren die Beneluxländer und die nordischen Staaten, denen sich die Schweiz, Frankreich, Griechenland u. einige Ueberseeländer, vor allem Westafrika anschlossen. Die Liberalisierung des Außenhandels muß sich auf der Ausfuhrseite noch wesentlich stärker auswirken. Die Seiden- und Samtindustrie erwartet für die kommende Zeit eine weitere Steigerung des Exportes, zumal nach den skandinavischen Staaten, wo für die deutschen Erzeugnisse besonderes Interesse herrscht. Auch aus Ländern des Sterlingblocks mehrte sich die Nachfrage, während in den USA bestenfalls Spezialitäten abgesetzt werden können, die keinem oder geringem Wettbewerb begegnen; unsere Dollar-Situation bleibt, von hier gesehen, ein Sorgenkapitel. Ganz allgemein wird in den Erzeugnissen der Seiden- u. Samtindustrie auf den Außenmärkten ein scharfer Konkurrenzkampf ausgefochten, der die Exporterlöse sehr beeinträchtigt. Darüber hinaus blieben infolge der Lizenzbestimmungen u. Einfuhrbeschränkungen vieler Länder selbst konkurrenzfähige Angebote oft genug ohne Erfolg. Hier ist für die Handelsvertragspolitik noch sehr viel zu tun; die westdeutsche Seiden- und Samtindustrie, die von jeher auf den Export im hohen Grade eingestellt war, wird ihr den Abbau jeder Handelssperre danken. Dr. H.A.N.

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Rayon-, Zellwoll- und Mischgeweben:

	1950		Januar/Juli 1949	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Ausfuhr	17 848	45 754	17 248	54 613
Einfuhr	1 221	6 599	1 217	6 489

Nach dem Rückschlag der Vormonate, zeigt die Ausfuhr des Monats Juli 1950 wieder eine Aufwärtsbewegung, indem Menge und Wert der ins Ausland gelieferten Waren von 1900 q und von 5,4 auf 6,16 Millionen Fr. dem Vormonat gegenüber gestiegen sind. Der statistische Durchschnittswert je kg ist allerdings von 28,40 Fr. im Juni auf Fr. 24,50 im Juli gefallen und dies trotz der Zunahme der zur Ausfuhr gebrachten verhältnismäßig teuren Seidengewebe. Diese an sich unerfreuliche Preisentwicklung ist im wesentlichen auf die zunehmende Ausfuhr von Rohware zurückzuführen. Der immer schärfere Formen annehmende Wettbewerb mit der ausländischen Industrie endlich zwingt zu neuen weitgehenden Preiszugeständnissen. Größter Abnehmer im Monat Juli war mit 1,916 Millionen Fr. Deutschland, was angesichts der immer noch bestehenden unverständlichen Einfuhrregelung dieses Landes hervorgehoben zu werden verdient. Belgien ist mit 1,3 Millionen Fr. nunmehr an zweite Stelle getreten, gefolgt von Großbritannien mit 0,9 und den USA. mit 0,516 Millionen Franken.

Der Zusammenzug der ersten sieben Monate ergibt für das laufende Jahr 17 848 q im Werte von 45,8 Millionen Fr. Die Menge stimmt fast genau mit derjenigen des entsprechenden Zeitraumes 1949 überein, während der Wert der zur Ausfuhr gebrachten Ware um nicht weniger als 8,9 Millionen Fr. gefallen ist. Die für den Monat Juli festgestellte Preissenkung tritt also auch für den erheblich längeren Zeitraum von sieben Monaten in Erscheinung. Der Vergleich mit dem Vorjahr zeigt die größte Verschiebung bei der Ausfuhr nach Deutschland, die von 3,2 Millionen im Zeitraum Januar bis Juli 1949, auf 7,8 Millionen gestiegen ist. Umgekehrt läßt sich bei Belgien eine Senkung von 17,4 auf 15,3 Millionen Franken feststellen. Einen gewaltigen Ausfall, nämlich von 4,4 auf 0,3 Millionen Fr., hat das Geschäft mit der

Südafrikanischen Union erlitten. Bemerkenswert ist dagegen die Steigerung des Absatzes nach den USA. von 1,3 auf 2,8 Millionen Fr. und Erwähnung verdient auch, daß nunmehr Israel ebenfalls und zwar vorläufig mit 0,4 Millionen Fr. in den Kreis der Abnehmer schweizerischer Seiden- und Rayongewebe eingetreten ist. Mit Frankreich und Indien endlich bewegen sich die Umsätze in aufsteigender Linie.

Was die Gewebekategorien anbetrifft, so nehmen die Rayon- und mit Rayon gemischten Gewebe mit 23,4 Millionen Fr. nach wie vor den ersten Platz ein, werden aber dem Gewichte nach von den Zellwollgeweben übertroffen, die aber eine Wertausfuhr von nur 11,7 Millionen Fr. erbracht haben. Mit 10,3 Millionen Franken nehmen die seidenen und mit Seide gemischten Gewebe und Tücher eine ansehnliche Stellung ein und bei einem Andauern der für diese Artikel günstigen Mode-richtung ist mit einem weiteren Aufstieg dieser für die Schweiz so wichtigen Gewebekategorie zu rechnen. Als für die Schweiz neuer Artikel wären endlich die Nylongewebe zu melden, die jedoch in der Handelsstatistik nicht besonders aufgeführt sind. Da es vorläufig noch an einer ausreichenden Versorgungsmöglichkeit mit Nylongarnen fehlt, so können die neuen und viel versprechenden Absatzmöglichkeiten noch keineswegs in gewünschtem Maße ausgenutzt werden.

Die Einfuhr von Seiden-, Rayon- und Zellwollgeweben war mit annähernd einer Million Fr. im Juli 1950 etwas größer als im Vormonat; die 7-Monate-Ausfuhr des Jahres 1950 kommt aber mit 6,6 Millionen Fr. ungefähr der entsprechenden Ziffer des Vorjahres gleich. Annähernd die Hälfte der Einfuhr wird durch ostasiatische Gewebe, d. h. insbesondere solcher chinesischer Herkunft bestritten, wie ja die Honan auch einen ansehnlichen Bestandteil der im Veredlungsverkehr über die Schweiz nach dem Ausland verkauften Ware bilden. Mit nennenswerten Posten sind noch Frankreich und Italien vertreten. Die Einfuhr macht etwas mehr als 14 Prozent der Ausfuhr aus, ein Verhältnis, das noch zu zu keinen Besorgnissen Anlass gibt, aber doch alle Aufmerksamkeit verdient.

Soweit die Ausfuhr in Frage kommt, scheint sich eine langsame Besserung anzubahnen und sollten die in Aussicht stehenden Liberalisierungsbeschlüsse verschiedener Länder sich bewahrheiten, so werden schweizerische Seiden-, Rayon- und Zellwollgewebe aus solchen Maßnahmen ebenfalls Nutzen ziehen. Haupterfordernis für eine der Bedeutung und Leistungsfähigkeit der schweizerischen Industrie entsprechenden Lieferungsmöglichkeit ist jedoch die Lösung der Preisfrage, da die ausländische Weberei überall in gegen früher verstärktem Maße auftritt und sich nicht nur ihrer billigen Preise, sondern auch des Zollschatzes wegen im Vorteil befindet.

Ausfuhr nach Deutschland. — Auf Grund der Ausschreibungen für die Monate Juni und Juli hat sich für seidene, kunstseidene und Zellwoll-Gewebe eine Quote von 3,8% ergeben, d. h. ein für den legitimen Handel wiederum äußerst unerfreuliches Verhältnis, das auf spekulative Einfuhrgesuche zurückzuführen und dem auf bisherigem Wege anscheinend nicht beizukommen ist. Das neue schweizerisch-deutsche Wirtschaftsabkommen wird nun wohl eine Aenderung dieser unhaltbaren Zustände bringen. In dieser Richtung wird sich auch die von Deutschland in Aussicht genommene Liberalisierung auswirken, die taffetbindige Gewebe (d. h. im wesentlichen Gewebe ostasiatischer Herkunft) aus Seide, wie auch Rayon- und Zellwollgewebe in sich schließen soll. In die Liberalisierungsliste sind ferner aufgenommen worden: Möbelstoffe aus Seide oder Kunstseide, Tüll, ganz oder teilweise aus Seide, und Bänder aus Kunstseide, nicht aber andere als taffetbindige Seidengewebe.

Während für die ebenfalls liberalisierten Rohseiden, Schappen und Zwirne die freie Einfuhr schon ab 11. Aug. vor sich gehen konnte, werden die übrigen Erzeugnisse wohl erst dann der Schweiz gegenüber freigegeben, wenn diese der Europäischen Zahlungs-Union in aller Form beigetreten ist. Der Bundesrat hat schon einen entsprechenden Beschluß gefaßt, doch bedarf dieser noch der Ratifizierung durch das Parlament, die Mitte September erfolgen dürfte.

Mit der Liberalisierung ist es allerdings nicht getan, da die Zahlungen nach wie vor über den Clearing gehen und endlich die deutschen Zölle überwunden werden müssen. In dieser Beziehung läßt der vom Bundesministerium für Wirtschaft im Mai 1950 veröffentlichte Entwurf zu einem neuen Zolltarif nichts Gutes erwarten, denn, während Seidengarne und Schappe, auch gezwirnt, zollfrei belassen werden, ist für seidene, wie auch für kunstseidene Gewebe aller Art eine Zollbelastung von 35 Prozent vorgesehen; nur für taffetbindige sogenannte ostasiatische Gewebe, und für Gewebe aus Bourette-seide, ist der Satz auf 30 Prozent ermäßigt. Wohl ist anzunehmen, daß diese Zölle zunächst für Verhandlungszwecke in Aussicht genommen sind. Die bevorstehenden internationalen Zollverhandlungen in Torquai, an denen Deutschland (nicht aber die Schweiz, die der G.A.T.T.-Organisation nicht angehört), vertreten sein wird, werden wohl darüber Aufschluß geben, in welchem Sinne die neuen deutschen Wertzölle aufgestellt worden sind.

Ausfuhr nach Frankreich. — Frankreich hatte die Einfuhr unbedruckter Reinseiden- und Baumwollgewebe zunächst für das Mutterland (einschließlich Saargebiet) und Algier liberalisiert. Nunmehr findet die gleiche Maßnahme auch Anwendung auf Lieferungen nach Guadeloupe, Guyana, Martinique und La Réunion.

Ausfuhr nach Oesterreich. — Das ursprünglich bis Ende Juli geltende Wirtschaftsabkommen ist für die Zeit bis Ende November 1950 verlängert worden und verschiedene Kontingente haben bei diesem Anlass eine Anpassung an die neuen Verhältnisse erfahren. Für Seiden- und Rayongewebe bleibt es bei dem bisherigen Jahreskontin-

gent von Fr. 500 000.—, doch wird die Bewilligung von Zusatzkontingenten in Aussicht genommen. Vorläufig belaufen sich die Kontingente für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1950 auf 35 Prozent der vertraglichen Jahreskontingente.

Ausfuhr nach Finnland. — Für die Zeit vom 1. September 1950 bis 31. August 1951 sind in dem mit Finnland abgeschlossenen Wirtschaftsabkommen neue Kontingente vereinbart worden, die angesichts der gegen früher stark verminderten finnländischen Liefermöglichkeiten in die Schweiz, den Kontingentsmengen der früheren Abkommen gegenüber beträchtliche Kürzungen erfahren haben. So beläuft sich das schweizerische Gesamtausfuhrkontingent auf nur noch 9,6 Millionen Fr. An dieser Summe sind Textilwaren mit 2 350 000 Fr. beteiligt. Auf Seidenbeuteltuch entfallen 100 000 Fr. und auf die übrigen Gewebe aller Art 500 000 Fr., auf Rayongarne 600 000 Fr., auf Baumwollgarne 250 000 Fr. und auf Nähseide 150 000 Fr.

Ausfuhr nach den USA. — Die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten in Bern hat am 10. August 1950 das Handelsabkommen mit der Schweiz vom 9. Januar 1936 unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt. Die Kündigung wird zurückgezogen, sofern die Schweiz damit einverstanden ist, daß vor dem 15. Okt. 1950 das Abkommen durch die sog. „escape clause“ (Ausweichsklausel) ergänzt wird. Es handelt sich dabei um das beiden Vertragsparteien einzuräumende Recht, einzelne Zollpositionen einseitig abzuändern, wenn sich zeigen sollte, daß ein einheimischer Industriezweig durch den ausländischen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt in unzulässiger Weise geschädigt wird. Einer Anwendung der Klausel muß immerhin eine eingehende Untersuchung der Verhältnisse der angeblich geschädigten Industrien vorausgehen. Die Maßnahme der USA. scheint auf das Drängen der nordamerikanischen Uhrenindustrie zurückzugehen, die sich durch den schweizerischen Wettbewerb bedroht fühlt. Kommt es nicht zu einer Verständigung, so tritt am 10. Februar 1951 der zur Zeit geltende Handelsvertrag mit den USA. außer Kraft. Damit würden auch die früheren außerordentlich hohen Zölle der Schweiz gegenüber wieder zur Anwendung gelangen.

Für die schweizerische Seidenindustrie bedeutet dieser Schritt eine schwere Belastung, da sich das Geschäft mit den USA. in den letzten Jahren in erfreulicher Weise entwickelt hat und, sofern nicht politische Ereignisse dazwischen treten, mit einer weiteren Steigerung der Ausfuhr gerechnet werden dürfte. So sind in den ersten 7 Monaten des laufenden Jahres allein Seiden- und Rayongewebe im Wert von annähernd 3 Millionen Fr. in den USA. abgesetzt worden.

Deutschland: Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der Textilindustrie. In der letzten Nummer der Mitteilungen wurde gemeldet, daß die Spitzenverbände der deutschen Textilindustrie, einschließlich der Bekleidung und des Großhandels, sich in Bezug auf die Durchführung einheitlicher Zahlungs- und Lieferungsbedingungen auf Empfehlungen geeinigt hätten. Angesichts der Bedeutung, die dem deutschen Markt auch mit Rücksicht auf die ausländischen Belieferer zukommt, veröffentlichen wir auszugsweise die wichtigsten Bestimmungen:

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt die Handelsniederlassung des Verkäufers. Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Lieferungsterminen und festen Preisen abgeschlossen. Preisvorbehalte für fallende oder steigende Marktlage (Baisse oder Hausseklauseln) und nachträgliche Preisänderungen, sowie Preisbindungen für Nachbestellungen (Optionen) sind nicht statthaft.

Die Lieferung der Ware erfolgt ab Fabrik, wobei der Käufer die Versandkosten trägt. Abnehmer, die am Orte des Lieferanten wohnen, bezahlen keine Transportkosten.

Verpackung wird nur berechnet, soweit der Versand in Kisten erfolgt oder eine Spezialverpackung vorgeschrieben wird. Erfolgt die Abnahme der Ware infolge Verschuldens des Käufers nicht rechtzeitig, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, entweder eine Nachfrist von längstens 10 Tagen zu bewilligen oder vom Vertrag zurückzutreten, oder Schadenersatz zu verlangen.

Höhere Gewalt oder behördliche Maßnahmen berechnen den Verkäufer und den Käufer, die Lieferungs- und Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 8 Wochen zu verlängern. Sonstige Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern werden, sind dem Käufer mitzuteilen. Wird in solchen Fällen die vereinbarte Lieferzeit um mindestens 8 Wochen überschritten, so hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche sind jedoch ausgeschlossen. Ist der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, so muß der Käufer eine Nachlieferungsfrist von 4 Wochen bewilligen.

Beanstandungen der Ware werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Empfang durch den Käufer dem Verkäufer gegenüber schriftlich erfolgen. Nach Zuschnitt oder begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung ausgeschlossen. Kleine handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichtes und der Ausrüstung dürfen nicht beanstandet werden. Im Falle berechtigter Beanstandung hat der Käufer jedoch das Recht, auf unverzügliche einmalige Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb 2 Wochen. Bei versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die Berechnung der Muster erfolgt zum Preis der bemusterten Ware. Musterrabatt wird nicht gewährt.

Der Kundschaft wird Ware gegen Abrechnung nach Weiterverkauf (Kommissionsware, Leihlager) nicht abgegeben oder ausgeliehen.

Die Rechnung wird vom Tage der Ablieferung, bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Jede Hinausschiebung des Rechnungsverfalles (Valutierung) ist unzulässig. Die Rechnungen sind zahlbar bei Barzahlung innerhalb von 10 Tagen mit 3% Eilskonto, bei Barzahlung innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto und bei Barzahlung nach 45 Tagen netto Kasse. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in der Höhe von 3% über Landeszentralbank berechnet. Die Zahlung hat in barem Geld, Check, Bankgiro oder Postchecküberweisung zu erfolgen. Die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen ist unzulässig. Wechsel werden an Zahlung genommen, gegen Erstattung der Bank-, Diskont- und Einziehungskosten. Sie dürfen keine längere Dauer als 3 Monate haben.

Sonderrabatte, Umsatzvergütungen und Zuwendungen jeglicher Art dürfen nicht gewährt werden.

Alle Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen ergeben, werden entweder durch ein Schiedsgericht oder durch das ordentliche Gericht entschieden.

Dieser Vereinbarung, die, wie gesagt, keine bindende Verpflichtung bildet, hat sich der vierte große Spitzen-

verband, nämlich derjenige des Textileinzelhandels, noch nicht angeschlossen.

Italienische Textilexporte nach USA. — In den Vereinigten Staaten hat eine rege Nachfrage nach italienischen Textilien eingesetzt, welche teilweise auf Eideckungseinkäufe der amerikanischen Importeure, zum größeren Teil jedoch auf die Qualität der italienischen Waren zurückgeführt wird. Insbesondere sollen bereits eine gewaltige Menge von Samten schon von der Produktion des Jahres 1951 sowie Seiden- und Baumwollstoffe vor Ausbruch des Koreakonfliktes nach den USA verkauft worden sein. Eine neuartige italienische Shantung-Type wird gleichfalls binnem kurzem auf dem amerikanischen Markt debutieren.

Dr. E. J.

Belgisch-Kongo: Zolltarif. — Gemäß dem am 1. Juni 1950 in Kraft getretenen neuen kongolischen Zolltarif, beläuft sich der Zoll für Gewebe aller Art, einschließlich Gewebe aus Seide, Baumwolle, Leinen, Hanf u.s.f., Seide oder Rayon in irgend welchem Verhältnis enthaltend (Decken, die Seide enthalten, ausgenommen) auf 20% vom Wert.

Vereinigte Staaten von Nordamerika: Zolltarif. — Im Zusammenhang mit der Zollkonferenz von Annecy haben die USA. für Seidengewebe die bisherigen Zölle auf die Hälfte ermäßigt.

Es handelt sich um folgende Positionen:

Tarif No.		alter Zoll ad valorem	neuer Zoll
1205	Gewebe am Stück in Breiten von mehr als 30", ganz oder vorwiegend aus Seide:		
	- jacquardartige Gewebe aus Garnen, die nicht ganz, aber doch zum größten Teil aus Seide bestehen, gefärbt oder bedruckt und im Schätzungswert von \$ 5.— und weniger je lb.	65%	32 1/2%
1205	Gewebe am Stück, in Breiten von höchstens 30", mit Webekanten (fast or split edges), ganz aus Seide oder Seide im Wert vorherrschend, einschließlich „Gloria“-Schirmstoffe:		
	- jacquardartig:		
	--ganz aus Seide, weder gefärbt noch bedruckt	65%	32 1/2%
	aus Garnen, hauptsächlich aus Seide, gefärbt oder bedruckt im Schätzungswert von mindestens 5 \$ je lb.	65%	32 1/2%
	desgl. gefärbt oder bedruckt	65%	32 1/2%
	- andere als Jacquardgewebe:		
	aus Garnen hauptsächlich aus Seide, gefärbt oder bedruckt im Schätzungswert von mindestens 5 \$ je lb.	50%	25%

Industrielle Nachrichten

Deutschland kauft in Japan Textilmaschinen. — Deutsche Textilunternehmen haben der japanischen Textilmaschinenindustrie umfangreiche Aufträge auf Lieferung von Interlock-Maschinen erteilt, da Westdeutschland nicht genug Maschinen dieser Kategorie erzeugt, so daß die Lieferfristen mehrere Jahre betragen. Die Bestellungen erfolgten, obwohl seinerzeit die deutsche Industrie mit japanischen Maschinen keine guten Erfahrungen gemacht

hat; dennoch wurden die japanischen Angebote angenommen, wobei auch der Umstand maßgebend war, daß die japanischen Preise um 50 Prozent unter den von deutscher Seite geforderten lagen. Andererseits verhandelt eine deutsche Firma über große Lieferung von Textilmaschinen, die von der chinesischen Regierung benötigt werden.

Dr. E. J.